

RATHAUSKORRESPONDENZ

Zweite Ausgabe

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

214

Wien, am 13. Juli 1934

Subventionen der Stadt Wien.

Wie in den früheren Jahren haben sich auch heuer zahlreiche humanitäre und kulturelle Einrichtungen an die Stadt Wien gewendet und um finanzielle Unterstützung gebeten. Bürgermeister Richard Schmitz hat heute Subventionen im Gesamtbetrage von 148.000 Schilling bewilligt. Davon entfallen 35.000 Schilling auf Einrichtungen der Kunst, 29.000 Schilling auf wissenschaftliche und Bildungszwecke, 71.000 Schilling auf humanitäre Einrichtungen und der Rest auf verschiedene andere Zwecke. Trotz den im städtischen Haushalt notwendigen Sparmassnahmen konnten empfindliche Kürzungen vermieden werden. Dies ist umsomehr hervorzuheben, als in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Erhöhungen erforderlich waren und überdies heuer auch solche Einrichtungen subventioniert wurden, die unter der früheren Gemeindeverwaltung von solchen Zuwendungen ausgeschlossen waren.

Auf dem Gebiete der Kunst wurden Subventionen für die Genossenschaft der bildenden Künstler, für die Wiener Secession, den Dombauverein, die Gesellschaft der Musikfreunde und verschiedene andere Vereine bewilligt. Die Subventionen für die im "Wiener Bildungswerk" zusammengefassten Volkshochschule Wien Volksheim, der Volksbildungsverein und die Arbeiter-Büchereien gehören, wurden bereits früher bewilligt; diese Beträge sind daher in dem oben angeführten Betrag nicht enthalten, wohl aber die Zuwendungen an die volkstümlichen Universitätskurse, das technische Museum für Industrie und Gewerbe, das Museum für Volkskunde und andere mehr.

Unter den humanitären Einrichtungen, die Unterstützungen aus Gemeindemitteln erhalten, befinden sich die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft, das Erste öffentliche Kinder-Krankeninstitut, das St. Josef-Kinderspital, die Hauskrankenpflege, die Kinderschutzstationen, das Haus der Barmherzigkeit, die Erste Wiener Suppen- und Teeanstalt, der Caritasverband und viele andere.

.....

Neue ortspolizeiliche Vorschriften für die Wiener Messe.

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 1. Jänner 1932, betreffend die Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb elektrischer Anlagen und Stromverbrauchseinrichtungen (Starkstromverordnung), bedingen eine teilweise Abänderung der Magistratskundmachung vom 15. Mai 1929 über ortspolizeiliche Vorschriften für die Wiener Messe. Der Magistrat hat daher diese Kundmachung aufgehoben und mit 3. Juli eine neue Kundmachung betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für die Wiener Messe erlassen. Ausser den Vorschriften für die elektrischen Anlagen wurden in der neuen Kundmachung auch die Bestimmungen für Gasanlagen, wie auch die übrigen Vorschriften, soweit es auf Grund der Erfahrungen notwendig war, abgeändert oder ergänzt. Die Bestimmung über Lagerung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe war wohl in der Hausordnung für die Messhäuser, aber nicht in der Kundmachung enthalten; sie wurde daher in die neue Kundmachung aufgenommen, um ihre Uebertretung unter Strafdrohung zu stellen.

.....